

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Armin-Paulus Hampel, Dr. Roland Hartwig, Petr Bystron, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/24939 –**

### **Zum sogenannten Tiergartenmord und dem Hintergrund des Mordopfers**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach einer Pressemeldung (<https://www.tagesschau.de/inland/prozess-tiergartenmord-russland-103.html>) im Zusammenhang mit dem sogenannten Tiergartenmord stützt sich die Anklage in weiten Teilen nicht nur auf die Ermittlungsergebnisse der Polizei und die Erkenntnisse der deutschen Geheimdienste, sondern vor allem auf die Recherchen der Online-Plattform Bellingcat.

Nach einer weiteren Pressemitteilung (<https://www.faz.net/aktuell/politik/tiergartenmord-in-berlin-prozess-gegen-russischen-angeklagten-16990511.html>) geht die deutsche Justiz von einem Auftragsmord staatlicher russischer Stellen aus.

Nach einer Pressemitteilung (<https://www.fr.de/politik/deutschland-soll-kein-sicherer-hafen-kriegsverbrecher-sein-11002531.html>) soll Deutschland kein sicherer Hafen für Kriegsverbrecher sein.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Bundesregierung ist jedoch nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die weitere Beantwortung der Fragen 3 bis 5, die über die unten gegebenen Antworten hinausgehen, aufgrund der Wahrung der Grundrechte des Selimchan Ch. (post-mortaler Persönlichkeitsschutz) nicht erfolgen kann. Es wird nach höchstpersönlichen Angaben aus dem Asylverfahren eines Tötungsopfers gefragt; deshalb muss insoweit das parlamentarische Fragerecht ausnahmsweise zurücktreten.

1. Stützt sich die Anklage im Prozess gegen den mutmaßlichen Mörder tatsächlich in weiten Teilen auf die Recherchen einer Online-Plattform (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Falls ja, von welchen deutschen Stellen wurden diese Recherchen wann und wie gegengeprüft?

Die Bundesregierung äußert sich aufgrund der seit dem 7. Oktober 2020 andauernden Hauptverhandlung nicht zu Einzelheiten der in der Anklage des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) benannten Beweismittel. Die Beweismittel zum Tathintergrund beruhen im Wesentlichen auf Erkenntnissen der zuständigen deutschen Ermittlungsbehörden, des Landeskriminalamts (LKA) Berlin und des Bundeskriminalamts, der Nachrichtendienste Bundesamt für Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst sowie auf Erkenntnissen ausländischer Behörden, die Auskünfte aufgrund Europäischer Ermittlungsanordnungen erteilt haben. Die Identität des Angeklagten wurde aufgrund polizeilicher Ermittlungen durch das LKA Berlin festgestellt.

2. Aufgrund welcher Fakten geht die Bundesanwaltschaft von einem Auftragsmord staatlicher Stellen Russlands aus (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Bundesregierung kann Einzelheiten der Beweisführung aufgrund der andauernden Hauptverhandlung nicht benennen. Hinsichtlich der mitteilungs-fähigen Tatsachengrundlage, aufgrund derer der GBA von einem Tötungsauftrag staatlicher russischer Stellen ausgeht, wird auf den Inhalt der Pressemitteilung Nr. 21 des GBA vom 18. Juni 2020 Bezug genommen.

Die der Geheimhaltung (Verschluss-sache – Nur für den Dienstgebrauch) unterliegende Anklage vom 16. Juni 2020 ist vom zuständigen 2. Strafsenat des Kammergerichts mit Beschluss vom 10. August 2020 unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen worden. Das Kammergericht hatte bei der Eröffnung des Hauptverfahrens seine aus § 120 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b, § 142a Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes folgende Zuständigkeit festzustellen. Danach ergibt sich die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug, wenn eine dort genannte Tat nach den Umständen geeignet ist, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates zu beeinträchtigen, und Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben. Die Zuständigkeit des GBA ist auf der Grundlage der vorliegenden Beweismittel überdies sowohl vom Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs mit Beschluss vom 11. Februar 2020 als auch vom 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs mit den weiteren Haftentscheidungen vom 10. März 2020 und 19. August 2020 festgestellt worden.

3. Wann, und unter welchem Namen, und mit welchen Ausweispapieren ist das Mordopfer Selimchan Changoschwili alias Tornike Kavtaradze alias Tornike Changoschwili nach Deutschland eingereist?
4. Welche Asylgründe nannte nach Kenntnis der Bundesregierung Selimchan Changoschwili bei seinem Antrag auf Asyl in Deutschland?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2 und 3 „Beteiligung ausländischer Nachrichtendienste an der Erschießung eines georgischen Staatsbürgers im Kleinen Tiergarten“ auf Bundestagsdrucksache 19/16160 verwiesen.

5. Gab Selimchan Changoschwili bei diesem Asylantrag an, an Straftaten beteiligt gewesen zu sein?
  - a) Wenn ja, an welchen?
  - b) Wenn ja, fielen die von Selimchan Changoschwili genannten Straftaten unter das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) und dort unter den § 8 „Kriegsverbrechen gegen Personen“?  
Falls ja, warum wurde er nach Kenntnis der Bundesregierung nicht festgenommen?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 2, 6, 7 und 13 bis 16 „Der Fall Selimchan Changoschwili und offene Fragen“ auf Bundestagsdrucksache 19/17359 verwiesen.

6. Wurden im Rahmen der Rechtshilfe Unterlagen zu den begangenen Verbrechen des Selimchan Changoschwili von Behörden der Russischen Föderation angefordert, wenn ja, wann, und welche, und wenn nein, warum nicht?

Die ursprünglich für die Ermittlungen zuständige Staatsanwaltschaft Berlin ersuchte die russischen Behörden in Rechtshilfeersuchen vom 16. Oktober 2019 und 15. November 2019 um Informationen zur Person des damaligen Beschuldigten (und nunmehrigen Angeklagten) und um die Mitteilung sämtlicher weiterer für das Verfahren relevanter Informationen. Erkenntnisse zur Beteiligung des Tatopfers an in der Russischen Föderation begangenen Straftaten wurden auf diese Rechtshilfeersuchen nicht mitgeteilt.

Die Russische Föderation ist in einem an Deutschland gerichteten Rechtshilfeersuchen vom 17. Januar 2020 von der Beteiligung des Tatopfers an Kampfhandlungen in Tschetschenien (Angriff auf die Militäreinrichtung 34605 in der Staniza Tschwerwljonnaja vom 4. bis 6. Oktober 1999) und Inguschetien (Überfall auf Nasran vom 21. bis 24. Juni 2004) ausgegangen. Beweise oder konkrete Erkenntnisse für eine Beteiligung des Tatopfers wurden nicht übermittelt.

7. Wie viele Tschetschenen haben in Deutschland seit 2010 Asyl beantragt und bei ihrer Antragstellung die Beteiligung an Verbrechen gemäß dem § 8 „Kriegsverbrechen gegen Personen“ des Völkerstrafgesetzbuchs zugegeben bzw. angegeben?

Wie viele dieser Personen befinden sich in Haft, wie viele auf freiem Fuß?

Der Bundesregierung liegen keine Daten zur konkreten Fragestellung vor. Den nachstehenden Tabellen können alle Asylanträge russischer und georgischer Staatsangehöriger entnommen werden, bei denen die Antragstellenden Angaben hinsichtlich der tschetschenischen Volkszugehörigkeit gemacht haben.

Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik Russische Föderation, Volkszugehörigkeit: Tschetschenen					
Aufschlüsselung nach Zeitraum	Asylanträge				
	insgesamt	davon		davon	
		Erstanträge	Folgeanträge	absoluter Wert	prozentualer Wert
Jahr 2010	662	569	86,0 %	93	14,0 %
Jahr 2011	992	915	92,2 %	77	7,8 %
Jahr 2012	2.339	2.255	96,4 %	84	3,6 %
Jahr 2013	13.603	13.193	97,0 %	410	3,0 %
Jahr 2014	3.891	2.949	75,8 %	942	24,2 %
Jahr 2015	4.472	3.711	83,0 %	761	17,0 %
Jahr 2016	9.850	8.787	89,2 %	1.063	10,8 %
Jahr 2017	4.166	3.140	75,4 %	1.026	24,6 %
Jahr 2018	2.889	1.833	63,4 %	1.056	36,6 %
Jahr 2019	2.638	1.619	61,4 %	1.019	38,6 %
01.01. – 30.11.2020	1.640	902	55,0 %	738	45,0 %

Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik Georgien, Volkszugehörigkeit: Tschetschenen					
Aufschlüsselung nach Zeitraum	Asylanträge				
	insgesamt	davon		davon	
		Erstanträge	Folgeanträge	absoluter Wert	prozentualer Wert
Jahr 2010	2	1	50,0 %	1	50,0 %
Jahr 2011	2	2	100,0 %	-	-
Jahr 2012	1	1	100,0 %	-	-
Jahr 2013	26	25	96,2 %	1	3,8 %
Jahr 2014	11	8	72,7 %	3	27,3 %
Jahr 2015	35	34	97,1 %	1	2,9 %
Jahr 2016	52	49	94,2 %	3	5,8 %
Jahr 2017	286	277	96,9 %	9	3,1 %
Jahr 2018	310	301	97,1 %	9	2,9 %
Jahr 2019	107	66	61,7 %	41	38,3 %
01.01. – 30.11.2020	103	57	55,3 %	46	44,7 %

8. Wie viele Tschetschenen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland als Straftäter aktenkundig?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Strafverfolgungsstatistiken differenzieren allein nach Staatsangehörigkeit; Zugehörigkeiten zu einzelnen Volksgruppen werden nicht ausgewiesen.